

Polizeiinspektion Neumarkt
Woffenbacher Str. 5

92318 Neumarkt

Strafanzeige und Strafantrag wegen Verkaufs von Trinkwasser, welches nicht den Anforderungen entspricht.

Hiermit stelle ich gegen den 1. Vorstand, 2. Vorstand sowie den Werkleiter des Wasserzweckverbands Laber-Naab

Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
Grillenweg 6
93176 Beratzhausen

Strafanzeige und Strafantrag

wegen Verkaufs bzw. Inverkehrbringen von Trinkwasser, welches nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sowie aller weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände. (insbesondere 314 StGB, und der Trinkwasserverordnung)

Anlagen:

Prüfbericht BIOMETRIC vom 11.9.2012 Brunnen VI Rohrbach-Wasserhahn mit einer Überschreitung der Keime

Kopie/Abdruck der Homepage des Zweckverbands Brunnen Penk III mit einer Überschreitung des Grenzwertes bei Desethylatrazin vom 28.11.2012 (2 Blatt)

7 Kopien mit Zeitreihen von verschiedenen Brunnen – ohne Penk III, da mir diese bei der Akteneinsicht beim Gesundheitsamt Regensburg nicht vorgelegen haben – welche zeigen, dass das Grundwasser der Brunnen hochgradig belastet ist.

1 Schreiben des LRA Regensburg, wonach wir die Unterlagen in den nächsten Tagen erhalten

Begründung:

Der Wasserzweckverband betreibt eine ganze Reihe von Trinkwasserbrunnen. Ein Teil des geförderten Trinkwassers läuft über eine Aktivkohlefilteranlage zur Reinigung von Spritzmittelrückständen. Dies ist zwingend notwendig, da das Grundwasserstockwerk, aus denen der Zweckverband sein Trinkwasser fördert, hochgradig mit Spritzmittel und deren Metaboliten versetzt ist. Die Ergebnisse einiger Brunnenwässer mit den entsprechenden Zeitreihen sowie des Brunnen Penk III können Sie der Anlage entnehmen. Der Zweckverband hat aber scheinbar auch Brunnen in Betrieb, welche nicht über die Aktivkohlefilteranlage laufen. Hierzu soll u.a. auch der Brunnen Penk III gehören.

Zu diesem Brunnen stand kurzfristig ein Messwert im Internet des Zweckverbands. Danach hat das Messergebnis die zulässigen Grenzwerte bei Desethylatrazin überschritten.

Nach einem nachfragendem Anruf von Herrn Dipl.Ing. Soddemann, ehemaliger Leiter des Staatlichen

Umweltamts Aachen, wurden die Messwerte von dort wieder entfernt. Eine Anforderung der Messwerte vom Zweckverband blieb bisher unbeantwortet. Eine Aufsichtsbeschwerde bei der Kommunalaufsicht Landratsamt Regensburg brachte das Ergebnis, dass die Anforderung in den nächsten Tagen erledigt werde (siehe Anlage). Trotz nochmaliger Erinnerung sind bis heute die Messwerte nicht eingegangen. Der Zweckverband stellt sich tot.

Ein weiteres Ergebnis mit einer Überschreitung betrifft das Untersuchungsergebnis des Brunnen VI, Rohrbach, wonach es bei den Keimen eine Überschreitung gegeben hat.

Damit drängt sich mir der zwingende Verdacht auf, dass der Zweckverband Trink-Wasser verkauft, welches so nicht verkauft werden dürfte und strafrechtlich relevant nach Strafgesetzbuch und Trinkwasserverordnung sein dürfte.

Weiter schließe ich nicht aus, dass der Zweckverband seinen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nicht ausreichend nachkommt. Bei einer Akteneinsicht beim Gesundheitsamt Regensburg habe ich die Messergebnisse des Brunnens Penk III nicht gesehen. Es kann also sein, dass der Zweckverband nicht alle Ergebnisse ans Gesundheitsamt weiterleitet.

Die Vorschriften über die un-/ zulässigen Belastungen des Trinkwassers und die Meldevorschriften dienen ihrem Inhalt nach dem Schutz der Menschen, der Umwelt und deren Bewahrung vor negativen Umwelteinflüssen. Die sehr hohe Belastung des karstigen Grundwassers im Bereich der Brunnen ist den Verantwortlichen des Zweckverbandes seit langem bekannt. Soweit mein geäußelter Verdacht zutrifft, ist das Handeln dieser Personen – einschließlich der bisherigen Verweigerung bei der Herausgabe von Messwerten - als vorsätzlich einzustufen, was eine besondere Schwere bei der Beurteilung – strafverschärfend - darstellen würde. Diese Handhabung des Zweckverbands kann zum Schutz der Menschen nicht geduldet werden. Auch wäre es nicht hinnehmbar, wenn der Zweckverband für diese Grenzwertüberschreitung(en) eine (weitere) Ausnahmegenehmigung bekommen würde. Der Zweckverband hat bereits jahrelang bis zum Jahr 2009 eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Spritzmittelrückstände erhalten. Über viele Jahre hinweg haben die Menschen belastetes Wasser erhalten. **Jetzt wurde scheinbar nur ein Teil des geförderten** Trinkwassers über Aktivkohlefilter geleitet, ein anderer Teil wird direkt in Leitungsnetz eingespeist. Dies kann 20 Jahre nach dem Verbot von Atrazin nicht nochmals hingenommen werden.

Ich bitte um sofortige Einleitung der Ermittlungen. Nach Abschluß derselben bitte ich um Mitteilung, zu welchem Ergebnis diese geführt haben und welche strafrechtlichen Maßnahmen erfolgt sind.

Hochachtungsvoll

Dieter Ries